

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS
(39. Tagung, Genf, 24. bis 28. Januar 2022)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Änderungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen: Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter – Unterabschnitt 1.8.3.17 ADN

Eingereicht von Deutschland^{1,2}

I. Antrag

1. Den Inhalt des Unterabschnitts 1.8.3.17 ADN streichen und durch „(gestrichen)“ ersetzen.

II. Begründung

2. Die in Unterabschnitt 1.8.3.17 ADN genannten Richtlinien der Europäischen Union sind nicht mehr in Kraft.
3. Abschnitt 1.8.3 ADN ist mit ADR und RID harmonisiert. In diesen Verordnungen wurde Unterabschnitt 1.8.3.17 ADN bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gestrichen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/5 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2021 (A/75/6 (Kap. .20), Abs. 20.51).